

### **Fall 9 „Gesundheitsschädliche Computergehäuse“**

Die EU-Kommission stellt fest, dass die Gehäuse von Computern gesundheits-, aber auch umweltgefährdende Schadstoffe enthalten. Insbesondere Polychlorierte Biphenyle (PCB) geben Anlass zur Besorgnis. Sie möchte deshalb einen Rechtsakt zur Verabschiedung durch das Europäische Parlament und den Rat einbringen, der für die gesamte Union einheitliche und verbindliche Grenzwerte für Polychlorierte Biphenyle (PCB) in Computern festlegt.

- a) Welche Formen von Rechtsakten stehen dafür nach dem AEUV grundsätzlich zur Verfügung?
- b) Auf welcher Rechtsgrundlage/welche Rechtsgrundlagen nach dem AEUV kann das Vorhaben möglicherweise gestützt werden?

## Lösung

1. Für das geplante Vorhaben stehen die in Art. 288 AEUV genannten Rechtsakte (Verordnung, Richtlinie, Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme) zur Verfügung. Die Wirkungsweise der einzelnen Rechtsakte ist in den Unterabsätzen I – IV beschrieben. Da die Festsetzung der Grenzwerte vorliegend verbindlich sein soll, scheiden Empfehlungen und Stellungnahmen aus. Da die Festsetzung einheitlich sein soll, scheiden Beschlüsse aus. Es stehen somit die Rechtsakte Verordnung und Richtlinie zur Verfügung.<sup>1</sup>

2. Als primärrechtliche Rechtsgrundlage kommt Art. 114 I sowie 191 I i.V.m. 192 I AEUV in Betracht. Die Abgrenzung richtet sich danach, ob der Schwerpunkt der geplanten Maßnahme Regelungen zur Harmonisierung des Binnenmarktes (produktspezifische Regelungen) oder Regelungen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit (umweltspezifische Regelungen) beinhaltet.<sup>2</sup> Da das Ziel der geplanten Maßnahme vorliegend der Gesundheits- und der Umweltschutz ist, ist Art. 191 I i.V.m. 192 I AEUV anzuwenden.

Zu beachten ist das Problem der doppelten Abstützung. Gemäß der Rechtsprechung des EuGH darf eine Regel eines Sekundärrechtsaktes nicht auf mehrere Primärrechtsgrundlagen gestützt werden. Das erlassende Organ muss sich festlegen, welchen Kompetenztitel es für den Erlass einer Regelung anwendet. Dadurch nicht ausgeschlossen ist es, einzelne Regelungen eines Sekundärrechtsakts auf eine andere Rechtsgrundlage zu stützen als die übrigen Regelungen desselben Sekundärrechtsaktes.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Allgemein zu den Rechtsakten des Art. 288 AEUV und deren Wirkungsweise *Streinz*, Europarecht, 9. Auflage 2012, § 5 II.

<sup>2</sup> EuGH, RS C-155/91, Slg 1993, I-939, Rn. 19 ff.

<sup>3</sup> *Streinz*, Europarecht, 9. Auflage 2012, § 18 III.